

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Bellis Eventraum

1. Vermieter

BEREUTER GASTRO AG
Schützenstrasse 55, 8604 Volketswil

Der Vermieter ist verantwortlich für die Bereitstellung der Eventräume, Einrichtungsgegenstände und allfälliger Zusatzleistungen.

2. Reservation und Vertragsschluss

Ein Angebot zur mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten und der Erbringung von weiteren Dienstleistungen durch den Vermieter (die «Offerte») wird explizit als solche bezeichnet, und entfaltet seine Rechtsgültigkeit, sobald diese vom Mieter unterschrieben (oder per E-Mail bestätigt) an Vermieter retourniert worden ist.

Ein Angebot gilt jeweils für 7 Tage (Annahmefrist). Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach Verstreichen der Annahmefrist die Räumlichkeiten wieder zur Vermietung anbieten zu dürfen.

3. Mietgegenstand und Nutzung

Auf Wunsch können Bewilligungen gegen Aufpreis über den Vermieter eingeholt werden. Der Mieter erhält den vereinbarten Eventraum sowie die vereinbarten Einrichtungsgegenstände zur Nutzung für den vertraglich festgelegten Zweck. Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Die Nutzung muss im Einklang mit geltendem Recht, behördlichen Auflagen und kommunalen Vorschriften erfolgen. Minderjährige sind zu betreuen. Der Mieter haftet für die Einhaltung des Jugendschutzes.

Die Nutzung der Räumlichkeiten zu politischen Veranstaltungen, parteipolitischen Zwecken sowie zur Verbreitung extremistischer oder diskriminierender Inhalte und Gesinnungen ist ausdrücklich untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, eine Veranstaltung abzulehnen oder abzubrechen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen dieses Verbot verstossen wird.

Ausserhalb des Eventlokals dürfen Empfangstische, Werbematerial, Banner etc. nur in Absprache mit dem Vermieter aufgestellt werden.

Der Zutritt des Vermieters zu Kontrollzwecken in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.

Das Anbringen von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ist bewilligungspflichtig. Allfällige Schäden beim Festmachen usw. werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des Eventlokals einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die festgelegte maximale Personenzahl und das Verbot von offenem Feuer. Er bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch entzündbarer Gegenstände ist strengstens untersagt.

Das Rauchen ist in allen Bereichen des Eventlokals bellis event strikt untersagt. Für alle Folgen der Nichtbeachtung des Rauchverbots haftet der Mieter. Wird in einem der Räume geraucht, wird dem Mieter eine Reinigungspauschale von CHF 1'000 in Rechnung gestellt.

Das Übernachten im bellis event Eventlokal ist strikt untersagt.



4. Haftung

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Materialien sind durch den Mieter und seine Gäste mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Beschädigungen, Verluste oder groben Verschmutzungen, die durch ihn, seine Hilfspersonen, Gäste oder Teilnehmer verursacht werden, ohne dass der Vermieter ein Verschulden nachweisen muss.

Schäden irgendwelcher Art sind durch den Mieter unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter fachgerecht behoben.

Der Vermieter lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen ab, wie auch jede Haftung für die Leistungen Dritter. Dies gilt auch für Personenschäden, sofern diese nicht durch Mitarbeitende des Vermieters verursacht wurden.

Der Mieter haftet für:

- alle durch ihn, seine Gäste oder beauftragte Dritte verursachten Schäden
- verlorene oder fehlende Gegenstände
- grobe Verschmutzungen
- Schäden, die erst nach der Veranstaltung festgestellt und innert **10 Tagen** gemeldet werden

Der Vermieter haftet nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

5. Mietdauer und Rückgabe

Die Mietdauer wird in der Offerte verbindlich festgelegt, inklusive des Zeitpunktes für die Schlüsselübergabe vor und nach der Mietdauer. Der Auf- und Abbau sowie weitere Vor- und Nachbereitungen innerhalb der Räumlichkeiten durch den Mieter haben innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu geschehen. Andernfalls muss vorgängig eine Verlängerung der Mietdauer vereinbart und verrechnet werden. Dies gilt ebenfalls für Drittparteien und Fremdfirmen, gebuchte Künstler und weitere an der Veranstaltung beteiligten Personen, die durch den Mieter beauftragt wurden. Bei Übergabe und nach Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll über den Zustand der Räumlichkeiten und des inklusiven sowie allenfalls angemieteten Inventars erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

6. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach der individuellen Offerte. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden mit der Offerte bekannt gegeben. Sollten keine separaten Vorauszahlungsbedingungen vorliegen, gelten folgende Regeln:

- Vorauszahlung bis 30 Tage vor dem Event: 50% des zu erwarteten Gesamtumsatzes
- Vorauszahlung bis 14 Tage vor dem Event: 100% des zu erwarteten Gesamtumsatzes

Spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Mietzeit wird eine Kautionsleistung in Höhe von CHF 1'000 fällig, zahlbar auf das Konto des Vermieters unter Angabe der Rechnungsnummer.

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), netto, inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

Im Mietpreis enthalten ist die definierte Grundausstattung, bestehend aus:

Nutzung des bellis Eventlokals samt Sanitäranlagen
Standardbestuhlung im Rahmen des vorhandenen Inventars (Tische, Stühle, Barhocker, Stehtische)
Weinkühlschrank, Eismaschine, Qooker Wasserhahn, Tiefkühler, Kühlschubladen, Gastro
Geschirrspülmaschine, Mikrowelle
Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser



Nicht im Mietpreis inbegriffen sind:

- Sonstige Serviceleistungen wie Planung, Beratung, Dekoration, Fotograf, Bewilligungen etc.
- Technik wie Referats- und Konzertbeschallung, Multimedia-Flatscreen, modulares Beleuchtungssystem wird separat verrechnet. Technische Spezifikationen werden auf Wunsch bereitgestellt.

7. Zusatzleistungen

Der Mieter kann optionale Zusatzleistungen buchen: Catering, Eventplanung, Dekoration, Servicepersonal, Technik, Fotograf, Reinigung und weitere Services. Solche Zusatzleistungen werden separat vereinbart und verrechnet.

Die Ausarbeitung einer Offerte für solche Zusatzleistungen beinhaltet üblicherweise eine erste Kontaktnahme sowie eine anschliessenden Detailabsprache, die auf Wunsch des Mieters und nach Voranmeldung auch vor Ort stattfinden kann. Die Beratung zur Vorbereitung und Erstellung einer ersten Offerte sowie eine einmalige Korrekturrunde derselben ist für den Mieter kostenlos. Der Vermieter behält sich das Recht vor für eine darüberhinausgehende, weitere Bearbeitung und Beratung eine Pauschalgebühr von CHF 125.- pro Stunde zu erheben.

Um einen reibungslosen Ablauf des Anlasses sicherzustellen, sind alle wichtigen Angaben (z.B. Anzahl Personen, Ausstattung und Einrichtung, Menüauswahl, Zeitplan, Dekorationswünsche usw.) so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung dem Vermieter bekannt zu geben. Die vereinbarten Programmzeiten sind von beiden Parteien unbedingt einzuhalten.

Der Vermieter kann die Leistungen selbst erbringen oder Partner einsetzen. Für Fremdleistungen haftet der jeweilige Dienstleister, sofern sie im Namen des Mieters beauftragt werden.

Die Annullierungsbedingungen für Zusatzleistungen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

8. Sicherheit, Ordnung und Nachbarschaft

Die geltenden Brandschutz-, Lärm- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist Pflicht, auch während des Auf- und Abbaus und bei Aufenthalt im Aussenbereich.

Vor dem Gebäude gilt ein Parkverbot; für Be- und Entladen steht ein begrenzter Zeitraum von 15 Minuten zur Verfügung. Der Mieter informiert seine Gäste entsprechend. Kostenpflichtige Parkplätze stehen in begrenzter Anzahl in der Bellis Tiefgarage zur Verfügung.

Der Mieter ist für Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Entrichtung allfälliger Gebühren (z. B. SUIZA-Gebühren oder andere lizenzrechtliche Gebühren) verantwortlich.

Für Anlässe mit Musik ist zu beachten, dass ohne anderslautende, individuelle Vereinbarung Musik generell ab 23.00 Uhr nur in Zimmerlautstärke gestattet ist. DJs und Bands sind verpflichtet den Bass reduziert zu halten und den Boden unter den Instrumenten mit einem Teppich zur Schallhemmung abzudecken.

Die maximale Spieldauer im Innern ist bis 02.00 Uhr. Musikdarbietungen mit Lautsprecheranlage im Freien sind nicht erlaubt.

Bei Missachtung der Regeln gehen zusätzliche Unkosten zu Lasten des Veranstalters.

Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen sind vom Mieter selbst abzuklären und gehen auf seine Kosten. Allenfalls nötige Polizeibewilligungen sind Mietersache. Sie können im Rahmen einer separat zu beauftragenden Zusatzleistung auch durch den Vermieter beantragt werden.

9. Reinigung

Die Eventräume sind besenrein zurückzugeben. Müssen infolge ausserordentlicher Verschmutzung Spezialreinigungen (z. B. Starkverschmutzungen, Kleberückstände, Geschirr) oder zusätzliche Kehrichtabfahren vorgenommen werden, wird dem Mieter der Mehraufwand verrechnet.



10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich zur Vertragsabwicklung verarbeitet. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit für Vertragserfüllung notwendig. Näheres erfahren Sie in der Datenschutzerklärung.

11. Haftung und Versicherung

Der Mieter haftet für Schäden durch ihn, Gäste oder beauftragte Dritte. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

12. Einrichtungsgegenstände und Inventar

Sämtliches Inventar bleibt Eigentum des Vermieters und ist nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch gedacht. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach Wiederbeschaffungs- bzw. Reinigungspreis verrechnet

13. Stornierung durch den Mieter

Annulationen werden nur in schriftlicher Form oder per E-Mail an info@bellis-event.ch akzeptiert.

Sollten keine separaten Stornierungsbedingungen vorliegen, gelten für vollumfängliche oder teilweise Annullierungen durch den Mieter folgende Annullierungsgebühren:

- **bis 90 Tage vor dem Event:** kostenfrei
- **89 - 60 Tage vor dem Event:** 50% der Raumierte sowie 50% der vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen
- **59 - 7 Tage vor dem Event:** 100% der Raumierte sowie der vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen
- **7 - 0 Tage vor dem Event:** 100% des offerierten Gesamtumsatzes (unter Annahme eines Getränkekonsums von CHF 25 pro Gast, falls dieser nach Konsumation offeriert worden ist)

14. Rücktritt durch den Vermieter

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist er berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
Räumlichkeiten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden.
der Zweck der Veranstaltung gegen AGB oder Gesetze verstösst

Bei berechtigtem Rücktritt des Vermieters entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

15. Schlussbestimmungen

Nebst diesen AGB bellis event können weitere Bestimmungen und Buchungskonditionen zur Anwendung kommen, welche den AGB bellis event vorgehen. Änderungen oder Ergänzungen des angenommenen Angebots oder dieser AGB bellis event haben schriftlich zu erfolgen.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Vermieters. Es gilt das schweizerische Recht mit ausschliesslichem Gerichtsstand Uster.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bellis event unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Uster, 1. Dezember 2025

